



Brüssel, den 25. November 2019
(OR. en)

14542/19

SPG 6
WTO 319
DELECT 211

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. November 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 8368 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.11.2019 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 8368 final.

Anl.: C(2019) 8368 final



Brüssel, den 25.11.2019
C(2019) 8368 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.11.2019

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU werden Entwicklungsländer seit 1971 in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum Unionsmarkt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ gibt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“) vor. Dieser Rahmen wurde so konzipiert, dass sich das APS auf die bedürftigsten Entwicklungsländer konzentriert, d. h. auf die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 hat die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen. Mit dieser Bestimmung soll insgesamt dafür gesorgt werden, dass das APS all den Entwicklungsländern gewährt wird, die auf einer vergleichbaren Wirtschaftsentwicklungsstufe stehen und den gleichen Entwicklungsbedarf aufweisen. Bei der Überprüfung sollte Änderungen der Wirtschafts-, Entwicklungs- und Handelsbedingungen der begünstigten Länder Rechnung getragen werden. Bei Veränderungen sollte die Kommission dem begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten außerdem eine gewisse Frist zur Anpassung an den geänderten APS-Status des Landes einräumen.

Die Kriterien, die ein förderfähiges Land erfüllen muss, damit ihm der APS-Status gewährt wird, sind in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kommt ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der allgemeinen APS-Präferenzregelung. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses wirksam.

Nauru, Samoa und Tonga wurden 2017, 2018 und 2019 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllen sie nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sind mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aus Anhang II zu streichen.

Bisher wurde der Verlust der APS-Präferenzen jeweils am 1. Januar wirksam – eine einfache Praxis, die den Interessenträgern Rechtssicherheit verschafft. Außerdem sind die Berechnungen der Schwellen für die Graduierung (Anhang VI) und die Gefährdung (Anhang VII) an die Liste der APS-Begünstigten (Anhang II) geknüpft, weshalb die mehrfache Aktualisierung dieser Liste innerhalb eines Jahres wiederholte Neuberechnungen der Schwellen erfordern würde. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und könnte zu Rechtsunsicherheit bei den übrigen Begünstigten führen. Daher wird im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit sowie im Einklang mit der bisherigen Praxis für die betroffenen Länder ein gemeinsames Enddatum vorgeschlagen: 1. Januar 2021.

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde in den Sitzungen am 17. September und 28. Oktober 2019 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 5 Absatz 3, gemäß Artikel 36, der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der besagten Verordnung zu erlassen.

Nauru, Samoa und Tonga sollten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.11.2019

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) festgelegt.
- (2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren direkt vor der Aktualisierung der Liste der begünstigten Länder als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht mehr in den Genuss der APS-Präferenzen kommen sollte.
- (3) Die Liste der im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten APS-Regelung begünstigten Länder ist in Anhang II jener Verordnung enthalten. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar überprüfen, um den Status der aufgelisteten Länder nach den Kriterien des Artikels 4 anzupassen.
- (4) Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die aufgrund der Änderung des APS-Status des Landes erforderlichen Anpassungen eingeräumt werden. Deshalb sollte die APS-Regelung über den Tag des Inkrafttretens der Statusänderung eines Landes nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 hinaus ein weiteres Jahr gültig bleiben.
- (5) Nauru, Samoa und Tonga wurden 2017, 2018 und 2019 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllen sie nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollten aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die APS-Regelung sollte über den Tag des Inkrafttretens des Beschlusses, diese Länder aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zu streichen, hinaus ein weiteres Jahr gültig bleiben. Daher sollten im Interesse der Einfachheit und der

¹ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Rechtssicherheit Nauru, Samoa und Tonga mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aus Anhang II gestrichen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes in Spalte A beziehungsweise B gestrichen:

„NR	Nauru
WS	Samoa
TO	Tonga“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25.11.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER